

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V.

Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock
www.pferdesportverband-mv.de



Ordnung der Pferdesportjugend

Aus redaktionellen Gründen wird im Folgenden nur die männliche Form bei der Beschreibung von Personen gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Geschlechter angesprochen sind.

- § 1 -

Name, Wesen und Mitgliedschaft

1. Die Jugendlichen und Jugendwarte der Kreisreiterbünde sowie der Reit-, Fahr- und Voltigiervereine, gem. § 4 der Satzung des Pferdesportverbandes Mecklenburg-Vorpommern (PSV), bilden die Pferdesportjugend. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die Pferdesportjugend ist Mitglied der Landessportjugend Mecklenburg-Vorpommern. Sie bekennt sich zur fairen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

- § 2 -

Grundsätze

1. Die Pferdesportjugend vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend im PSV sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. Die Pferdesportjugend setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
3. Die Pferdesportjugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung und wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die Pferdesportjugend ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
5. Die Pferdesportjugend setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

- § 3 -

Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Pferdesportjugend sind:

1. die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters,
2. die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd,
3. die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz,
4. die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben,
5. die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen und
6. die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in eine ehrenamtliche Tätigkeit.

- § 4 -

Organe

Organe der Pferdesportjugend sind:

- Tag der Pferdesportjugend
- die Jugendleitung

- § 5 -

Tag der Pferdesportjugend

1. Der Tag der Pferdesportjugend ist das oberste Organ der Pferdesportjugend. Die Versammlung erfolgt auf Delegiertenbasis. Jeder Kreisreiterbund kann, je 200 angefangene Mitglieder, einen Delegierten stellen. Davon müssen jedoch 50 Prozent unter 21 Jahre sein. Außerhalb dieser Quote sind die Jugendwarte der Kreisreiterbünde sowie die beiden Landesjugendwarte des PSV stimmberechtigt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Jeder Delegierter am Tag der Pferdesportjugend hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann. Beschlüsse können auch in Textform ergehen.
 - a. Der Tag der Pferdesportjugend soll einmal jährlich zusammenentreten. Die Einberufung zum Tag der Pferdesportjugend erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Vorsitzenden der Kreisreiterbünde mit der zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mailadresse.
 - b. Der Tag der Pferdesportjugend kann auch als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt die Jugendleitung und teilt dies bei der Einladung mit.
 - c. Eine außerordentliche Tagung des Tages der Pferdesportjugend muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von 50% der Vorsitzenden der Kreisreiterbünde beantragt wird oder der Jugendausschuss dieses beschließt.
3. Aufgaben des Tages der Pferdesportjugend sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung,
- Wahl der Jugendleitung, sofern Wahljahr,
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und
- Beschlussfassung über Anträge an die Gremien des PSV.

- § 6 -

Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:
 - der Landesjugendwart
 - der stellvertretende Landesjugendwart
 - der Landesjugendsprecher
 - der stellvertretende Landesjugendsprecher
2. Die Jugendleitung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und führt die Pferdesportjugend.
3. Der Landesjugendwart vertritt die Pferdesportjugend nach innen und nach außen. Ein Vertreter der Jugend hat einen Sitz und eine Stimme im Präsidium des PSV. Die Jugendleitung muss durch die Mitgliederversammlung des PSV bestätigt werden.
4. Die Jugendleitung soll jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zusammentreten. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Ordnung der Pferdesportjugend, der Satzung sowie der Finanzordnung des PSV.
Die Jugendleitung führt Beschlüsse des Tages der Pferdesportjugend durch und unterrichtet das Präsidium des PSV über alle wesentliche Beschlüsse und Vorhaben.
5. Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung in Textform ist möglich. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesjugendwartes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Landesjugendwartes.

- § 7 -

Änderungen der Ordnung der Pferdesportjugend

Änderungen der Ordnung der Pferdesportjugend können nur vom Tag der Pferdesportjugend oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Tages der Pferdesportjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Ordnung der Pferdesportjugend wurde vom Tag der Pferdesportjugend am 29.10.2022 beschlossen und wird der Mitgliederversammlung des PSV zur Bestätigung vorgelegt.